



Vollmacht

zur Übernahme einer beantragten Wahlkarte für die

Landtagswahl am 29. Jänner 2023

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.



Die Angabe des Geburtsdatums dient dazu, eine allfällige zentrale Registerabfrage durchzuführen, um die eindeutige Identifizierung dieser Person vornehmen zu können.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Kontaktdaten Vollmachtgeber

Anrede: * ☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Angabe	Titel:
Vorname: *	Nachname: *
Geburtsdatum: * 	

☐ Ich erteile als Vollmachtgeber der unten angeführten Person die Vollmacht, die von mir beantragte und auf mich ausgestellte Wahlkarte zu übernehmen. *

Kontaktdaten Vollmachtnehmer

Anrede: * ☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Angabe	Titel:
Vorname: *	Nachname: *
Geburtsdatum: * 	
amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis):*	

Hinweis: Datenschutz*

- ☐ Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.
- ☐ Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zu überprüfen.

Datum, Unterschrift